

Wenn der Ausbildungsbetrieb Kurzarbeit anmeldet

Tipps und Hinweise für Auszubildende

Was du wissen solltest!

- Als Azubi hast du grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeiter-Geld, weil du einen Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung hast. Insofern kann regelmäßig ein unvermeidbarer Arbeitsausfall nicht eintreten. Außerdem hast du bei Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Ursachen oder aus Witterungsgründen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung. Falls bei deiner Ausbildungsvergütung ein tariflicher Fortzahlungsanspruch besteht, ist dieser nicht auf den Zeitraum von 6 Wochen begrenzt.
- Der Ausbildungsbetrieb muss von allen Möglichkeiten Gebrauch machen, um seiner Ausbildungspflicht trotz Einführung von Kurzarbeit nachzukommen. So kannst du beispielsweise in eine andere Abteilung versetzt werden oder dein Betrieb führt spezielle Veranstaltungen für dich durch. Möglich sind auch eine Umstellung des Lehrplans und das Vorziehen anderer Ausbildungsinhalte.
- Erst wenn alle Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, kann auch für dich Kurzarbeit infrage kommen. Dies wird aber sehr genau und streng von der Arbeitsverwaltung überprüft und gehandhabt.
- Kurzarbeit an sich kann eine Kündigung deines Ausbildungsverhältnisses durch den Ausbildungsbetrieb nicht rechtfertigen, es sei denn dein Ausbildungsbetrieb kommt für eine längere Zeit vollständig zum Erliegen. Entfällt dadurch die Ausbildungseignung deines Betriebes, ist eine Kündigung allerdings möglich.

Link zu KUG-Merkblättern:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26408/zentraler-Content/A06-Schaffung/A062-Beschaefigungsverhaeltnisse/Allgemein/Kurzarbeitergeld.html

Was du tun solltest?

- Wenn es Schwierigkeiten in deinem Betrieb und deiner Ausbildung bedingt durch Kurzarbeit gibt, kannst du dich mit deinen Fragen an die Ausbildungsberaterinnen und -berater der Handwerkskammern wenden.
- Falls du Mitglied einer DGB-Gewerkschaft bist, kannst du dich mit deinen Fragen auch an die RechtsberaterInnen vor Ort wenden.